Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4978

18. 05. 93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (92) 0325 – SYN 427][1]),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0344/92),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0087/93) —

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

[1]) ABl. Nr. C 12 vom 18. Januar 1993, S. 1.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 15590 – vom 10. Mai 1993.
Das Europäische Parlament hat die legislative Entschließung in der Sitzung vom 21. April 1993 angenommen.

Statistische Güterklassifikation **I

Vorschlag für eine Verordnung KOM (92) 0325 – C3-0344/92 – SYN 427

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION[1])	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung Nr. 1) Titel	
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen **(CPA)** in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Änderung Nr. 2) Erwägung 9	
9. Die Verwendung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert, daß die Kommission bei allen Fragen der Ausführung dieser Verordnung von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt wird, namentlich in bezug auf die Auslegung dieser Klassifikation, kleinere Änderungen daran wie die Abfassung und Aktualisierung der dazugehörigen Erläuterungen.	9. Die Verwendung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert, daß die Kommission bei allen Fragen der Ausführung dieser Verordnung von **einem Verwaltungsausschuß** unterstützt wird: von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm namentlich in bezug auf die Auslegung dieser Klassifikation, kleinere Änderungen daran wie die Abfassung und Aktualisierung der dazugehörigen Erläuterungen.
(Änderung Nr. 3) Erwägung 9 a (neu)	
	9 a. Im Rahmen der Verordnung wären einheitliche Codes für alle Mitgliedstaaten, die dieselbe Güterbezeichnung benützen, und ein entsprechender alphanumerischer Code wünschenswert.
(Änderung Nr. 4) Artikel 3 Abs. 3	
(3) Die Mitgliedstaaten, die eine von der CPA abgeleitete nationale Klassifikation verwenden möchten, treffen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember *1992*, die für die Erstellung einer nationalen Güterklassifikation gemäß diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen.	(3) Die Mitgliedstaaten, die eine von der CPA abgeleitete nationale Klassifikation verwenden möchten, treffen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember **1993**, die für die Erstellung einer nationalen Güterklassifikation gemäß diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen.

[1]) ABl. Nr. C 12 vom 18. Januar 1993, S. 1.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung Nr. 5) Artikel 3 Abs. 4	
(4) Unbeschadet der der Kommission nach Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgaben *können* die Mitgliedstaaten der Kommission die Textentwürfe für die Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Güterklassifikation vor ihrer Veröffentlichung zur Stellungnahme *vorlegen*. Die Kommission prüft diese Textentwürfe anhand der Bestimmungen von Absatz 2. Die nationalen Klassifikationen werden an die jeweils anderen Mitgliedstaaten zur Information weitergeleitet.	(4) Unbeschadet der der Kommission nach Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgaben **legen** die Mitgliedstaaten der Kommission die Textentwürfe für die Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Güterklassifikation vor ihrer Veröffentlichung zur Stellungnahme **vor**. Die Kommission prüft diese Textentwürfe anhand der Bestimmungen von Absatz 2. Die nationalen Klassifikationen werden an die jeweils anderen Mitgliedstaaten zur Information weitergeleitet.
(Änderung Nr. 6) Artikel 7	
Die nach dem 1. Januar *1993* verwendeten Güterklassifikationen werden gemäß Artikel 3 erstellt.	Die nach dem 1. Januar **1994** verwendeten Güterklassifikationen werden gemäß Artikel 3 erstellt.
(Änderung Nr. 7) Artikel 8 Abs. 1	
(1) Es wird eine Übergangszeit vorgesehen, die am 1. Januar *1993* beginnt und am 31. Dezember *1994* endet.	(1) Es wird eine Übergangszeit vorgesehen, die am 1. Januar **1994** beginnt und am 31. Dezember **1995** endet.
(Änderung Nr. 8) Artikel 8 Abs. 2 a (neu)	
	(2 a) Sechs Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Erfahrungen mit der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen. Der Bericht bezieht sich auch auf die Revision der zentralen Güterklassifikation (CPC) der UNO durch das Statistische Amt der Vereinten Nationen (UNSO).
(Änderung Nr. 9) Anhang Kategorie 24.61.1 Unterkategorien 24.61.11 bis 24.61.14 Bezeichnung	
24.61.11 Schießpulver und zubereitete Sprengstoffe	24.61.11 Schießpulver
24.61.12 Sicherheitszündschnüre; *Sprengzündschnüre;* Zündhütchen, Zünder; Sprengzünder	24.61.12 Sicherheitszündschnüre; Zündhütchen, Zünder
24.61.13 Feuerwerkskörper	24.61.13 Feuerwerkskörper
24.61.14 Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ohne Feuerwerkskörper)	24.61.14 Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ohne Feuerwerkskörper)
	24.61.15 Zubereitete Sprengstoffe
	24.61.16 Schießpulver für Feuerwaffen
	24.61.17 Sprengzünder

VORSCHLAG DER KOMMISSION		ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS	
	(Änderung Nr. 10) Anhang Kategorien 27.10.2 und 27.10.3 Bezeichnung		
27.10.2	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen *oder nichtlegiertem* Stahl	27.10.2	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen **und** Stahl
27.10.20	*Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl*	*entfällt*	
27.10.3	*Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem oder anderem legierten Stahl*	*entfällt*	
27.20.30	*Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem oder anderem legierten Stahl*	*entfällt*	

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91 78 10
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0722-8333